

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Nahwärmenetz der Gemeinde Wolfertschwenden

I. Gegenstand der Versorgung

- 1.) Die **Gemeinde Wolfertschwenden** – im Folgenden Betreiber genannt - versorgt den Kunden zu dem jeweils gültigen Entgelt mit Wärme. Sie stellt die erforderliche Wärmemenge an der Übergabestelle zur Verfügung.
- 2.) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Der Abnehmer entnimmt dem Heizwasser hinter der Übergabestelle im Wärmetauscher die erforderliche Wärmemenge. Das Heizwasser bleibt Eigentum des Betreibers.

II. Verpflichtungen des Betreibers

- 1.) Der Betreiber ist zur Versorgung bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert) verpflichtet. Der Anschlusswert wird mittels der Übergabestation eingestellt.

Abweichend hiervon kann auch eine unterbrechbare oder durch die technische Kapazität der Wärmeerzeugungsanlagen begrenzte Versorgung vertraglich vereinbart werden.

- 2.) Der Betreiber regelt die Wärmeversorgung nach den in den TAB festgelegten Bedingungen.

3.) Sollte der Betreiber durch Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstiger Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, in der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des Betreibers zur Wärmeversorgung, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Der Betreiber darf die Versorgung ferner zur Vornahme dringender betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Bei vorhersehbaren Unterbrechungen der Wärmelieferung werden die betroffenen Abnehmer soweit als möglich vorher verständigt. Der Betreiber ist bemüht, jede Beeinträchtigung der Versorgung möglichst schnell zu beheben. Schadensersatz kann nicht gewährt werden.

III. Verpflichtungen des Abnehmers

- 1.) Der Abnehmer erklärt sich, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, mit der Zuleitung und Durchleitung der Rohrleitungen über seine angeschlossenen Grundstücke ohne besonderes Entgelt einverstanden. An den von dem Betreiber erstellten Einrichtungen erwirbt der Abnehmer kein Eigentum.

Ist der Abnehmer nicht zugleich Eigentümer, so ist dessen schriftliche Zustimmung zur Grundstücksbenützung im vorstehenden Umfang vor Vertragsabschluss beizubringen. Der Abnehmer hat die bestehenden Verpflichtungen auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Betreiber kann verlangen, dass diese Rechte auf ihre Kosten als Dienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen werden.

- 2.) Die Wärme darf nur als Heiz- und Wirtschaftswärme innerhalb der angemeldeten Gebäude verwendet werden. Eine Weiterleitung der Wärme an Dritte ist zulässig.

3.) Wird Wärme vertragswidrig, insbesondere unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen bezogen, so ist der Betreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.

Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

IV. Anschlussanlagen

1.) Die zu den Betriebsanlagen des Betreibers gehörende Anschlussanlage umfasst Rohrleitungen einschließlich Wärmetauscher, ferner die notwendigen Einrichtungen zur Messung und Regelung gemäß Festlegung im Wärmelieferungsvertrag und in den Technischen Anschlußbedingungen.

Der Abnehmer stellt kostenlos einen für die abgeschlossene Unterbringung der Messeinrichtung geeigneten Platz und den benötigten Strom zur Verfügung.

2.) Der Betreiber ist berechtigt, auch über die Vertragsdauer hinaus, die ihm gehörenden Teile der Anschlussanlage, sofern das ohne Nachteil für den Abnehmer geschehen kann, auch für die Versorgung anderer Abnehmer zu benutzen und die hierfür erforderlichen Leitungen durch die angeschlossenen Grundstücke und Kellerräume des Abnehmers hindurchzuführen und instand zu halten.

3.) Die Anschlussanlagen werden vom Betreiber hergestellt und von diesem, wenn notwendig, verändert, unterhalten und entfernt. Die Anschlussanlagen müssen vor Beschädigung geschützt werden und zugänglich sein.

4.) Jede Beschädigung der Anschlussanlagen, insbesondere jedes undicht Werden ist dem Betreiber sofort mitzuteilen. Bei schuldhafter Beschädigung, eigenmächtiger Veränderung oder schuldhaftem Versäumnis der Meldung ist der Abnehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Abnehmer haftet ferner für Schäden die dem Betreiber durch Mängel der Anlage des Abnehmers entstehen können.

5.) Das betreibereigene Hauptabsperrentil darf nur im Falle einer Gefahr geschlossen werden. Die Schließung ist dem Betreiber sofort zu melden. Das Öffnen darf nur durch Beauftragte des Betreibers erfolgen.

V. Messung der Wärmemenge

1.) Der Betreiber stellt die vom Abnehmer bezogene Wärmemenge durch geeichte Messeinrichtungen fest.

2.) Die Messeinrichtungen werden alle 5 Jahre auf Kosten des Betreibers geeicht. Sollte der Abnehmer an der Richtigkeit der Meßergebnisse zweifeln, so kann er die Nachprüfung der Messeinrichtung durch den Betreiber oder ein staatliches Prüfamt schriftlich beantragen.

Die Kosten für das Auswechseln und Prüfen der Messeinrichtung fallen dem Betreiber zur Last, wenn die Abweichung über der zulässigen Fehlergrenze des Eichgesetzes liegt, sonst dem Abnehmer.

3.) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine Störung der ordnungsgemäßen Funktion oder werden andere Fehler festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag berichtigt. Ist die Auswirkung des Fehlers über einen längeren Zeitraum festzustellen, wird der berichtigte Betrag für den festgestellten Zeitraum von zwei Jahren hinaus, festgelegt.

Ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Betreiber den Verbrauch aus den vergleichbaren Vorjahresverbräuchen unter Anwendung des Gradtagverfahrens.

Soweit nicht auf Verbrauchswerte der Vorjahre zurückgegriffen werden kann, wird der Verbrauch nach anderen, vom Betreiber festgelegten Werten ermittelt.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

1.) Über den Wärmeverbrauch wird dem Abnehmer Rechnung gestellt.

2.) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom Betreiber möglichst an gleichen Monatstagen festgestellt. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Zähler ohne Zeitverlust für die Ableser zugänglich sind.

3.) Der Rechnungsbetrag muss innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das angegebene Konto entrichtet werden. Geschieht dies nicht, so wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr erhoben.

4.) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung zulässig, sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Ebenso ist die Aufrechnung mit Ansprüchen an den Betreiber nicht gestattet.

5.) Der Betreiber ist berechtigt, vierteljährliche Pauschal-Abschlagszahlungen in Höhe von 3/12 der vorhergehenden Jahresrechnung zu verlangen. Für die Zeit bis zur ersten Zählerablesung wird der vierteljährliche Pauschalbetrag auf 3/12 der dem Betreiber glaubhaft gemachten voraussichtlichen Jahresheizungskosten festgelegt. Die Abschlagszahlungen werden mit der Jahresrechnung abgerechnet.

6.) Der Kunde erklärt sich bereit, für die Zahlungen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

VII. Beendigung der Wärmeversorgung

1.) Bei Eigentums- und Besitzveränderungen ist dem Betreiber so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß zum Zeitpunkt der Veränderung der Zähler abgelesen werden kann. Der Abnehmer hat seinen Rechtsnachfolger zu verpflichten, in die bestehenden Wärmelieferungsverträge einzutreten.

2.) Der Betreiber ist berechtigt, die Wärmeversorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages und seiner Anlagen zuwiderhandelt.

Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

a) Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten des Betreibers;

b) Eigenmächtige Änderungen an den Einrichtungen der Übergabestation;

c) Beschädigung dem Betreiber gehörenden Einrichtungen, z.B. außer Betrieb setzen der Meßeinrichtungen;

d) Nichtausführung einer vom Betreiber geforderten Installationsänderung zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes;

e) vertragswidrige Verwendung oder unbefugte Entnahme von Wärme;

f) Unbegründete Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz wiederholter Mahnung.

3.) Die Wiederaufnahme der vom Betreiber gemäß 2.) unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Bezahlung der vom Abnehmer nicht bezahlten Beträge.

4.) Bei grober Verletzung der Vertragsbedingungen durch den Abnehmer, insbesondere bei unbefugter Wärmeentnahme oder -verwendung, ist der Betreiber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

VIII. Haftung bei Wasserschäden

Der Betreiber haftet für Schäden, die durch Wasseraustritt aus den betreibereigenen Anlagen entstehen, aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Soweit der Betreiber Schäden selbst ohne Einschaltung Dritter beheben kann, kann nur unverzügliche Schadensbeseitigung (nicht aber Geldersatz) verlangt werden.

IX. Sonstige Bestimmungen

1.) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Betreiber und dem Abnehmer aus dem Wärmelieferungsvertrag Memmingen.

2.) Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.